FONDSVERMITTLUNG24.DE

(0800) 799 1 997 kostenlose Servicenummer
www.fondsvermittlung24.de

Ihre Unterlagen für die DWS BasisRente Premium mit 50,- €/ 100,- € Onlinebonus

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

mit der DWS BasisRente Premium bietet die Deutsche Bank-Fondsgesellschaft DWS, Deutschlands Fondsgesellschaft Nummer 1, ihr bewährtes Altersvorsorge Konzept auch für Selbständige und Freiberufler an. Vorsorge-Sparer profitieren nicht nur durch das innovative DWS Vermögensverwaltungskonzept, sondern haben die Möglichkeit 74% (in 2012, bis 2025 auf 100% steigend) der eingezahlten Beiträge bis zu einer Höhe von jährlich 20.000 € (Ledige) bzw. 40.000 € (Ehepaare) als Sonderausgaben steuerlich geltend zu machen.

Mit der DWS BasisRente Premium können Anleger gleich 4-fach profitieren

1) **DWS Sparbeitrags-Garantie:** 100-prozentige Garantie auf gezahlte Beiträge und Zulagen zu Rentenbeginn
2) **Hinterbliebenen-Schutz:** Vererbbarkeit während der Ansparphase
3) **Überdurchschnittliche Rendite:** durch die CPPI-Methode wird Ihr Sparvermögen individuell aktiv verwaltet. Dank vergleichsweise günstiger Abschlusskosten erzielt die DWS im Vergleich zu Versicherungen eine **überdurchschnittlich hohe Altersrente**
4) **Höchststandssicherung:** 5 Jahre vor Auszahlungsbeginn kann eine Absicherung durchgeführt werden – der Wert kann ab dann nicht mehr sinken

Onlinebonus bei einem Abschluss über Fondsvermittlung24.de: Der Abschluss einer DWS BasisRente Premium lohnt sich über Fondsvermittlung24.de besonders: Sie erhalten einen **Onlinebonus von 50 €/ 100 €** wahlweise als Aral-Tankgutschein oder Amazon-Gutschein.

Weitere Informationen zur DWS BasisRente Premium und die Möglichkeit Ihr persönliches Angebot gleich online zu berechnen finden Sie unter http://www.fondsvermittlung24.de/dws-basisrente-premium.html

Wir denken, dass dieses DWS Angebot überzeugen kann und würden uns freuen, wenn auch Sie zukünftig zu den DWS Premium Rentnern gehören werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Hellener, Geschäftsführer)

Im Namen des Fondsvermittlung24.de Teams

Fondsvermittlung24.de GmbH ist im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 2 KWG ausschließlich auf Rechnung und unter Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH tätig.

Fondsvermittlung24.de GmbH
Borsigstraße 18
65205 Wiesbaden

Telefon: 06122 5870 - 10
Telefax: 06122 5870 - 22
info@fondsvermittlung24.de

Bankverbindung
Kto-Nr.: 15 46 708
BLZ 510 900 00
Wiesbadener Volksbank

Amtsgericht Wiesbaden
HRB 25420
USt-IdNr.: DE 275485341

Geschäftsführer:
Thomas Hellener

Ein Unternehmen der VSP AG

Nur drei kurze Schritte bis zu Ihrer DWS BasisRente Premium mit Fondsvermittlung24.de

Für den Abschluss Ihrer DWS BasisRente Premium sind lediglich die nachfolgenden Schritte notwendig:

1. Antrag auf DWS BasisRente Premium

Bitte ergänzen Sie den beigefügten DWS BasisRente Premium Antrag um Ihre persönlichen Daten sowie den gewünschten Sparbetrag und Ihre Bankverbindung. Bitte bestätigen Sie die Angaben auf der dritten Seite mit drei Unterschriften.

2. Online-Bonus

Bitte wählen Sie! Sie erhalten als Online-Bonus einen Gutschein. Wählen Sie zwischen einem Amazon-Gutschein oder einem Aral-Tankgutschein und ergänzen das Formular um Ihre Adressdaten. Diese Angaben werden auch für die Übersendung des gewünschten Gutscheins genutzt.

3. Legitimation – PostIdent-Verfahren

Das Geldwäschegesetz schreibt eine eindeutige Legitimation aller Depotinhaber vor. Um diese durchzuführen nutzt Fondsvermittlung24.de das PostIdent Verfahren der Deutschen Post. Jeder Depotinhaber muss für die Eröffnung des Depots mit dem angefügten PostIdent-Coupon sowie eigenem gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis bzw. Reisepass) in einer Postfiliale seiner Wahl diese Legitimierung durchführen lassen.

Checkliste für den Abschluss der DWS BasisRente Premium bei Fondsvermittlung24.de

Diese Formulare benötigen wir von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben im Original zurück

- ☐ 1. Antrag auf DWS BasisRente Premium
- ☐ 2. Online-Bonus

Dieses Formular benötigen Sie zur Identifizierung im Rahmen des PostIdent Verfahrens

- ☐ 3. PostIdent

Bei Ihren Unterlagen verbleiben diese Dokumente

- ☑ AGB
- ☑ Besondere Bedingungen für die BasisRente Premium
- ☑ Fernabsatzinformationen
- ☑ Merkblatt DWS BasisRente Premium

» Legen Sie alle erforderlichen Kontoeröffnungsunterlagen in einen an unser Unternehmen adressierten Briefumschlag. Verschließen Sie diesen bitte **NICHT**.

» Gehen Sie mit dem offenen Umschlag, Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie dem PostIdent-Formular zu einer beliebigen Postfiliale.

» In der Postfiliale erstellt der Postmitarbeiter eine Legitimationsurkunde, welche Sie unterschreiben. Der Postmitarbeiter fügt die Legitimationsurkunde zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzu, schließt den Umschlag und schickt ihn an unser Unternehmen. Das PostIdent ist für Sie kostenlos.

Bitte beachten Sie: Senden Sie Ihre Depoteröffnungsunterlagen bitte an unser Unternehmen. Sollten die Unterlagen direkt an die Depotstelle geschickt werden, können wir nicht unsere Sonderkonditionen gewähren.

Bitte senden Sie Ihre ausgefüllten Unterlagen an:

Fondsvermittlung24.de GmbH
- Antragsbearbeitung -
Postfach 3029
65020 Wiesbaden

Bitte beachten Sie: Anträge, welche direkt an DWS geschickt werden, können nicht bearbeitet werden und erhalten keine Fondsvermittlung24.de Vorzugskonditionen.

Wie geht es weiter?

Sie erhalten von Fondsvermittlung24.de eine Eingangsbestätigung über den Erhalt Ihrer Unterlagen. Wir überprüfen Ihren Antrag auf Vollständigkeit und senden Ihre Unterlagen umgehend an die DWS weiter.

Direkt von der DWS erhalten Sie ca. sieben Tage später ein Begrüßungsschreiben, in welchem Ihnen Ihre Depotnummer mitgeteilt wird. Ihr DWS BasisRente Premium Depot ist dann bereits eröffnet und kann ab sofort für Ihren Altersvorsorge Fondssparplan genutzt werden.

FONDSVERMITTLUNG24.DE

DWS INVESTMENTS

Vertriebsorganisation

Name der Vertriebsorganisation

Postleitzahl/Ort

Straße/Haus-Nr.

Konsorte: 28905

Fil.-Nr./V.-Info: 86515

Beraterdaten

Vollständiger Name/Firma und Anschrift des Beraters (alternativ Stempel)

FONDSVERMITTLUNG24.DE

Fondsvermittlung24.de GmbH
Borsigstr. 18
65205 Wiesbaden

Tel.: (0800) 799 1 997
Fax: (0800) 799 3 997
info@fondsvermittlung24.de

Antrag auf Eröffnung einer **DWS BasisRente Premium**

Kundendaten (bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Anrede: 1-Herr 2-Frau

Name

Staatsangehörigkeit

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Abweichender Geburtsname

Steuer-Identifikationsnummer

Geburtsort

Geburtsland

Adresszusatz

Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift gesandt)

Beruf

Land – Postleitzahl

Wohnort

E-Mail Adresse

Telefon tagsüber

Ansparphase

Dieser Basisrentenvertrag investiert für Sie automatisiert nach einem finanzmathematischen Modell in ein oder mehrere Investmentfonds. Auf die Kapitalanlage können Sie deshalb keinen Einfluss nehmen.

Die Kapitalanlage besteht aus zwei Teilen:

1. Ein oder mehrere Dachfonds, die in risikoreichere Anlagen investieren (z. B. Aktien oder Aktienfonds). Das ist die Wertsteigerungskomponente.
2. Ein oder mehrere auf Kapitalerhalt ausgerichtete Anleihefonds und geldmarktnahe Fonds und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur. Das ist die Kapitalerhaltungskomponente.

Die für diesen Basisrentenvertrag zur Verfügung stehenden Investmentfonds ergeben sich aus der Fondspalette, die Sie unter „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten" finden. Die Investmentfonds können nur unter den dort genannten Voraussetzungen geändert werden. Wie die Investmentfonds jeweils gewichtet werden, bestimmt das finanzmathematische Modell.

Das Modell berücksichtigt dabei z. B. die Marktentwicklung, die Zinsen am Kapitalmarkt und die in der Fondspalette enthaltenen Fonds sowie bestimmte Vertragsdaten, wie die bis zum Rentenbeginn verbleibende Laufzeit und die Garantie Ihrer individuellen Beiträge. Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden Ihre Altersvorsorgebeiträge automatisch angelegt und soweit systemseitig vorgegeben umgeschichtet.

Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente an Ihrer Kapitalanlage. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber im Allgemeinen der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente erhöht.

Bei extremen Schwankungen und hoher Volatilität kann das Modell unter Umständen nur noch unterproportional an der Wertentwicklung der jeweils anderen Komponente partizipieren. Je nach Marktlage und Vertragslaufzeit können Sie dann auch dauerhaft bis zu 100 % in einer der beiden Komponenten investiert sein. In jedem Fall sagen wir Ihnen zu, dass Ihnen für die Auszahlungsphase mindestens die Summe der von Ihnen gezahlten Altervorsorgebeiträge abzüglich der Abschlusskosten nach Nr. 7.1 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium zur Verfügung steht.

Sie haben einmalig bei Antragstellung die Möglichkeit für die Kapitalanlage das Anlagekonzept Balance auszuwählen. Dann erfolgt die Anlage der Wertsteigerungskomponente ausschließlich in den DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. den DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus.*

* Voraussichtliche Namensänderung im Mai 2014. Die vorgesehenen neuen Namen lauten: DWS Vorsorge Premium Balance; DWS Vorsorge Premium Balance Plus.

Ansparphase

➤ Die **regelmäßigen Zahlungen (Kaufauftrag)** betragen:

Regelmäßiger Beitrag:
(Gemäß Zahlweise)

,- EUR

☐ monatlich (mind. 25,- EUR pro Monat)
☐ vierteljährlich (mind. 75,- EUR vierteljährlich)
☐ halbjährlich (mind. 150,- EUR halbjährlich)
☐ jährlich (mind. 300,- EUR jährlich)

☐ jeweils zum 5. des Monats
☐ jeweils zum 20. des Monats

Einmalbeitrag in Höhe von:
(wird bei Vertragseröffnung fällig)

,- EUR

(Mindestbetrag 2.500,- EUR)

Dynamisierung: ☐ Ich beantrage widerruflich eine Dynamisierung meiner Beiträge in Höhe von 5% p.a.

Meine regelmäßigen Zahlungen sollen erstmals in . 2 0 von meiner nachfolgend genannten Bankverbindung abgebucht werden. → **Beginn der Auszahlungsphase:** (Renteneintrittstermin zwischen 62 und 85 möglich) Alter

☐ **Anlagekonzept Balance wählen**
(Für die Anlage der Wertsteigerungskomponente soll ausschließlich der DWS Vorsorge Dachfonds bzw. der DWS Vorsorge Dachfonds Balance genutzt werden.*)

☐ **Ablaufstabilisator wählen**
(nicht möglich wenn Anlagekonzept Balance gewählt wurde)

* Voraussichtliche Namensänderung im Mai 2014. Die vorgesehenen neuen Namen lauten: DWS Vorsorge Premium Balance; DWS Vorsorge Premium Balance Plus.

SEPA-Lastschriftmandat (IBAN und BIC stehen in den Kontoauszügen)

Ich ermächtige hiermit die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Gläubiger-ID DE08DEU00000030380 Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kontoinhabers

Vorname(n)

Straße, Hausnummer

Land – Postleitzahl

Ort

IBAN

BIC

Bank/Kreditinstitut

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

X

Zertifizierung

Der Basisrentenvertrag DWS BasisRente Premium ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) am 06.01.2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, D-53002 Bonn, mit Wirkung zum 06.01.2010 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 004520) worden. Er ist damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen des AltZertG oder aufgrund eines Erlasses einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung des AltZertG Anpassungen des Vertrages notwendig werden, kann die DeAWM insoweit einseitig Änderungen der Besonderen Bedingungen für Basisrentenverträge vornehmen.

Erklärungen und Unterschrift des Anlegers

Ich/Wir beauftrage(n) die DeAWM, für mich ein DWS BasisRente Premium Depot zu eröffnen. In diesem Depot werden die in diesen Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteilen an Fonds der Deutsche Bank Gruppe angelegt. Dies geschieht gemäß dem im Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell ohne vorherige Einholung meiner/unserer Weisung. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass nach Vorgabe des finanzmathematischen Modells die Aufteilung der Einzahlungen und des Anteilbestandes der eingesetzten Investmentfonds jederzeit automatisch geändert werden kann. An- und Verkäufe oder der Umtausch von Fondsanteilen können systemseitig jederzeit veranlasst werden.

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots und die Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium. Des Weiteren gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds. Diese umfassen die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht (soweit veröffentlicht). Diese enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise. Die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu.

☐ Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium sowie die genannten Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

US-Staatsbürger/US Resident(s): Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen") bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nicht nach dem Internal Revenue Code als US-Person steuererklärungspflichtig bin/sind.

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter: Ich bin/Wir sind verpflichtet, der depotführenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert folgende Sachverhalte anzuzeigen: a) Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben und die nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen; und b) falls ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne der Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 1. August 2006 ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z. B. Regierungsmitglied, Parlamentsmitglied, Botschafter, General) ausübe(n) bzw. ausgeübt habe(n). Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers: Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers Abschlusskosten und eventuell laufende Provisionen an den Vermittler weitergibt.

Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Stelle): Ich/Wir willige(n) ein, dass die DeAWM die erforderlichen Daten bezüglich dieses Basisrentenvertrages an die Zentrale Stelle übermittelt.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Einwilligung in die Führung eines Online-Depots: Ich/Wir willige(n) ein, sämtliche Informationen („Abrechnungsinformationen") zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf meinem DWS Depot in den elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Zugangs für mein DWS Depot eingestellt zu bekommen, den ich/wir unter der Adresse www.dws.de abrufen kann/können. Nach Eröffnung des DWS BasisRente Premium-Portfolios erhalte(n) ich/wir eine PIN und eine TAN, mit der ich/wir Zugang zu dem DWS Depot Online bekomme(n).

Hinweise zu den Vertriebskosten: Ich/Wir bestätige(n), vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium genannten Informationen zu den im Vertrag erhaltenen Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Weiter bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir den Ausweis der in den Vertrag einkalkulierten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten durch Aushändigung eines schriftlichen Angebots zum vorliegenden Antrag erhalten habe(n). Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass und in welcher Form die Vertriebskosten erhoben werden.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Legitimationsprüfung (bitte ALLE Angaben ausfüllen)

Anleger/gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)		
Art des Ausweises	☐ Personalausweis ☐ Reisepass Staatsangehörigkeit*	☐ Personalausweis ☐ Reisepass Staatsangehörigkeit*
Nr./Aktenzeichen		
Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum		
Ausweis gültig bis	. .	. .
Geburtsort*		
Geburtsland*		
Geburtsdatum*	. .	. .

Eine Ausfertigung dieses Antrages wurde dem/den Kunden ausgehändigt, die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung durchgeführt und die vorstehenden Identifikationsdaten des/der Kunden bestätigt. Bei Depots für Minderjährige ist für den Anleger ein amtlicher Existenznachweis (z. B. Geburtsurkunde) zu erbringen, der diesem Antrag beiliegt.

* Sofern der Anleger minderjährig ist, sind hier die Daten des/der gesetzlichen Vertreter(s) anzugeben. Andernfalls sind diese Datenfelder nicht auszufüllen.

Drucken

X Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der Verkaufsprospekt wurde(n) dem Kunden zur Verfügung gestellt. Alle bekannt werdenden Änderungen zu Kundendaten, insbesondere US-Indizien, werden der depotführenden Stelle umgehend mitgeteilt.

☞ **Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beizufügen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen.**

Kundendaten

Anleger Name

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (nachfolgend „depotführende Stelle“ genannt) informiert Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Im nachfolgenden Abschnitt „Erklärungen und Unterschriften des Anlegers“ dieses Depoteröffnungsantrags bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift Folgendes:

a) dass Sie diese „Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“ zur Kenntnis genommen haben und

b) dass Sie mit dieser Datenverarbeitung und den Gesprächsaufzeichnungen einverstanden sind. Sie können jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten erlangen und diese berichtigen.

1. Datenverarbeitung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle verarbeitet Daten zum Zweck der Depotführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Dies betrifft die in diesem Antrag enthaltenen Daten sowie alle Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.

2. Datenweitergabe an / Datenverarbeitung durch den Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation

Um eine umfassende Beratung und Betreuung zu ermöglichen, arbeiten die depotführende Stelle und der für Sie zuständige Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation zusammen. Den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation können Sie diesem Depoteröffnungsantrag entnehmen. Damit der für Sie zuständige Vermittler Sie bei allen Finanzdienstleistungen, z. B. Wertpapier- oder Altersvorsorgeprodukten, umfassend beraten und betreuen kann, leitet die depotführende Stelle Ihre persönlichen Daten innerhalb der Europäischen Union für die weitere Verarbeitung an diesen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation weiter. Ferner stellt die depotführende Stelle diese Daten dem Vermittler und seiner Vertriebsorganisation ggf. auch zum telefonischen und elektronischen Abruf bereit. Soweit zur Beratung und Betreuung erforderlich, dürfen die folgenden vertraulichen Daten übermittelt werden:

- **Personalien** (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf);
- **Depotinformationen** (Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z. B. Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Online-/Telefon-Banking, Vertretungsberechtigungen);
- **Bonitäts- und Vermögensdaten** (ggf. Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele, Wertpapiererfahrung).

Hinsichtlich dieser Daten entbinden Sie die depotführende Stelle von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Die Unterzeichnung der Einwilligung in die Datenweitergabe an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit der depotführenden Stelle widerrufen werden.

3. Gesprächsaufzeichnungen

Die zwischen Ihnen und der depotführenden Stelle übermittelte Telefonkommunikation kann zum Nachweis kommerzieller Transaktionen (z. B. im Falle von Beschwerden, Streitfällen) automatisch aufgezeichnet werden. Die Aufbewahrung dieser Daten ist auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt. Bei etwaigen Streitfällen verlängert sich die Frist bis zur endgültigen Beendigung der Angelegenheit.

Erklärungen und Unterschriften des Anlegers zu den vorstehenden „Hinweisen zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass ich/wir in diesem Depoteröffnungsantrag unter dem vorstehenden Abschnitt **„Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“** über die Verarbeitung meiner/unserer Daten und die Möglichkeit der depotführenden Stelle zur Aufzeichnung von Telefongesprächen informiert wurde(n). Ich/Wir erteile(n) unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Bedingungen folgende Einwilligungen:

Ich/Wir willige(n) ein, dass meine/unsere Daten von der depotführenden Stelle verarbeitet werden. Weiterhin willige(n) ich/wir ein, dass die depotführende Stelle meine/unsere Daten zur weiteren Verarbeitung an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation weitergibt. Ich/Wir entbinde(n) die depotführende Stelle hinsichtlich dieser Daten von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass die depotführende Stelle berechtigt ist, die mit mir/uns geführten Telefongespräche aufzuzeichnen und für eine bestimmte Dauer aufzubewahren.

Ort, Datum	**Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter**	**Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter**
X	X	X

Ihr Onlinebonus über Fondsvermittlung24.de

Für den Abschluss einer DWS BasisRente Premium bei Fondsvermittlung24.de erhalten Sie einen Onlinebonus in Abhängigkeit Ihrer ersten Einmalanlage in Form eines Amazon- oder Aral-Tankgutscheines. Bitte teilen Sie uns Ihre Wunschprämie mit.

Einmalanlage / erste Einzahlung ≥ 2.500 EUR

☐ **amazon Gutschein im Wert von 100 €**

amazon.de 100 €

☐ **Aral Gutschein im Wert von 100 €**

ARAL 100 €

☐ **Je ein amazon und Aral Gutschein im Wert von 50 €**

amazon.de 50 € ARAL 50 €

Einmalanlage / erste Einzahlung ≤ 2.500 EUR

☐ **amazon Gutschein im Wert von 50 €**

amazon.de 50 €

☐ **Aral Gutschein im Wert von 50 €**

ARAL 50 €

☐ **Je ein amazon und Aral Gutschein im Wert von 25 €**

amazon.de 25 € ARAL 25 €

Bitte ergänzen Sie nachfolgend Namen und Adresse vollständig, da wir diese Daten für die Übersendung des Gutscheins nutzen werden.

Ihre Daten:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Fondsvermittlung24.de GmbH, Borsigstr. 18, 65205 Wiesbaden ist im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß §1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 2 KWG ausschließlich auf Rechnung und unter Haftung der NFS Netfonds Financial Services GmbH tätig.

Fondsvermittlung24.de GmbH
Borsigstraße 18
65205 Wiesbaden

Telefon: 06122 5870 - 10
Telefax: 06122 5870 - 22
info@fondsvermittlung24.de

Bankverbindung
Kto-Nr.: 15 46 708
BLZ 510 900 00
Wiesbadener Volksbank

Amtsgericht Wiesbaden
HRB 25420
USt-IdNr. DE 275485341

Geschäftsführer:
Thomas Hellener

Ein Unternehmen der VSP AG

FONDSVERMITTLUNG24.DE

(0800) 799 1 997 kostenlose Servicenummer
www.fondsvermittlung24.de

Legitimation – PostIdent-Verfahren

Bitte gehen Sie für die Legitimation per PostIdent wie folgt vor:

» Legen Sie alle erforderlichen Kontoeröffnungsunterlagen in einen an unser Unternehmen adressierten Briefumschlag. Verschließen Sie diesen bitte **NICHT**.

» Gehen Sie mit dem offenen Umschlag, Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie diesem PostIdent-Formular zu einer beliebigen Postfiliale.

» **Achtung:** Sollte das Depot für mehr als eine Person eröffnet werden, müssen alle Kontoinhaber die Legimitation durchführen lassen. Bei mehreren Depotinhabern kann das PostIdent-Formular mehrfach verwendet werden.

» In der Postfiliale erstellt der Postmitarbeiter eine Legitimationsurkunde, welche Sie unterschreiben. Der Postmitarbeiter fügt die Legitimationsurkunde zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzu, schließt den Umschlag und schickt ihn an unser Unternehmen. Das PostIdent ist für Sie kostenlos.

Achtung MaV!
Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Deutsche Post
BRIEF KOMMUNIKATION

Fondsvermittlung24.de GmbH
- Abteilung Antragsbearbeitung -
Postfach 3029
65020 Wiesbaden

Wichtig! **Bitte nehmen sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.**

Abrechnungsnummer
6 2 3 1 9 3 4 6 0 2 3 7 0 1

Referenznummer
F V 2 4 _ D E P O T

Achtung MaV!
- **Barcode einscannen**
- ***POSTIDENT BASIC*®-Formular nutzen**
- **Formular an Absender**

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

4 021777 012191

POSTIDENT® BASIC

Achtung MaV!
Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Deutsche Post
BRIEF KOMMUNIKATION

Fondsvermittlung24.de GmbH
- Abteilung Antragsbearbeitung -
Postfach 3029
65020 Wiesbaden

Wichtig! **Bitte nehmen sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.**

Abrechnungsnummer
6 2 3 1 9 3 4 6 0 2 3 7 0 1

Referenznummer
F V 2 4 _ D E P O T

Achtung MaV!
- **Barcode einscannen**
- ***POSTIDENT BASIC*®-Formular nutzen**
- **Formular an Absender**

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

4 021777 012191

POSTIDENT® BASIC

Rückantwort

FONDSVERMITTLUNG24.DE

(0800) 799 1 997 kostenlose Servicenummer
www.fondsvermittlung24.de

Fondsvermittlung24.de GmbH, Postfach 3029, 65020 Wiesbaden

Fondsvermittlung24.de GmbH
- Abteilung Antragsbearbeitung .
Postfach 3029
65020 Wiesbaden

Mit diesem Rücksendebogen senden Sie Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Depoteröffnungsantrag per Post an Fondsvermittlung24.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Bearbeitung meiner Unterlagen.

☐ Alle erforderlichen Formulare gemäß Leitfaden / Checkliste für die Depoteröffnung liegen bei.

☐ Die Unterlagen habe ich an allen erforderlichen Stellen unterzeichnet.

Bemerkungen / Hinweise zu meinen Unterlagen:

_____

_____

_____

_____

Ich habe weitere Fragen. Bitte rufen Sie mich an,

am (Tag): _____

zu folgender Uhrzeit: _____

Unter folgender Telefon-Nr.: _____

Fondsvermittlung24.de GmbH ist im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 2 KWG ausschließlich auf Rechnung und unter Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH tätig. Preisgarantie: Kunden von Fondsvermittlung24.de erhalten immer die Einkaufskonditionen der Depotbank, im Regelfall 100% Rabatt auf den Ausgabeaufschlag. Die Konditionen werden von Fondsvermittlung24.de nach bestem Wissen veröffentlicht. Erfolgte noch nicht mitgeteilte Änderungen der Fondsgesellschaften vorbehalten.

Fondsvermittlung24.de GmbH
Borsigstraße 18
65205 Wiesbaden

Telefon: 06122 5870 - 10
Telefax: 06122 5870 - 22
info@fondsvermittlung24.de

Bankverbindung
Kto-Nr.: 15 46 708
BLZ 510 900 00
Wiesbadener Volksbank

Amtsgericht Wiesbaden
HRB 25420
USt-IdNr.: DE 275485341

Geschäftsführer:
Thomas Hellener

Ein Unternehmen der VSP AG

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die private Altersvorsorge ist heute wichtiger denn je. Mit dem vorliegenden Antrag auf Abschluss eines Basisrentenvertrages DWS BasisRente Premium treffen Sie die richtige Wahl und legen den Grundstein für Ihre Altersvorsorge.

Die Vorteile der DWS BasisRente Premium auf einen Blick:

- Nutzen Sie die steuerliche Entlastung: die Beiträge zum Aufbau der eigenen Altersversorgung (Basisversorgung) sind im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig. Pro Person gilt ein jährlicher Höchstbetrag von 20.000,- EUR (zusammenveranlagte Ehepaare 40.000,- EUR p. a.). Im Jahr 2014 können 78 % der geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.
- Wir garantieren Ihnen, dass vorbehaltlich eines Anbieterwechsels oder eines vorgezogenen Rentenbezugs zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens Ihre eingezahlten Beiträge abzüglich 5 % Abschluss- und Vertriebskosten für die Verrentung zur Verfügung stehen.
- Sie haben ein Produkt ausgewählt, das an den Renditechancen der Aktienmärkte partizipieren und die Sicherheitsorientierung festverzinslicher Wertpapiere nutzen kann.

Wie wird die Zusammensetzung Ihres Investments bestimmt?

Ihre Kapitalanlage besteht aus zwei Teilen:

1. Ein oder mehrere Investmentfonds, die in risikoreichere Anlagen investieren (z. B. Aktien oder Aktienfonds). Das ist die Wertsteigerungskomponente.
2. Ein oder mehrere auf Kapitalerhalt ausgerichtete Investmentfonds (z. B. Anleihe- oder Geldmarktfonds). Das ist die Kapitalerhaltungskomponente.

Das Besondere an diesem DWS Basisrentenvertrag ist, dass die Mischung Ihrer Kapitalanlage den Marktgegebenheiten angepasst werden kann. Auf Grundlage eines automatisierten finanzmathematischen Modells wird regelmäßig ermittelt, welcher Anteil Ihrer Kapitalanlage in die Wertsteigerungskomponente und welcher Anteil in die Kapitalerhaltungskomponente angelegt wird.

Bei der automatisierten Überprüfung und eventuellen Anpassung Ihres Investments berücksichtigt das Modell bestimmte Faktoren, zum Beispiel die Restlaufzeit Ihres Vertrages, die Marktentwicklung, die Zinsen am Kapitalmarkt, die in der Fondspalette enthaltenen Fonds und die Garantie Ihrer individuellen Sparbeiträge (Nr. 10 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium).

Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass Sie am Ende der Ansparphase mindestens die Summe Ihrer Sparbeiträge (nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Nr. 17.1 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium) für die Verrentung zur Verfügung haben. Darüber hinaus ermöglicht sie, dass Renditechancen effizient genutzt werden können und Ihr Investment kontinuierlich optimiert werden kann. Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise des Investment-Mechanismus finden Sie im Antragsformular unter „Ansparphase".

Sie können bei Antragstellung festlegen, dass für die Kapitalanlage das Anlagekonzept Balance genutzt werden soll. In diesem Fall wird für die Anlage in der Wertsteigerungskomponente ausschließlich der DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. der DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus verwendet.*

Ablaufstabilisator / Höchststandssicherung

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, jederzeit vor dem Beginn der Auszahlungsphase einen Ablaufstabilisator zu wählen. Der Ablaufstabilisator bewirkt, dass bei Annäherung an den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase die Kapitalanlage durch ein oder mehrere risikoärmere Investments ergänzt wird. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die Wertsteigerungskomponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein.

Der Ablaufstabilisator beginnt ab Annahme des Antrags durch uns, frühestens jedoch 10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase. Sie können ihn bis zu seinem Beginn wieder abwählen. Sie können den Ablaufstabilisator nicht wählen, falls Sie für die Kapitalanlage das Anlagekonzept Balance ausgewählt haben.

Der Ablaufstabilisator dient der Reduzierung der zu erwartenden Schwankungen des Altersvorsorgevermögens ab seinem Beginn und stellt keine Garantie dar. Unabhängig von der Wahl des Ablaufstabilisators besteht in jedem Fall die Beitragszusage nach Nr. 10 der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium. Die Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge.

In den letzten fünf Jahren vor dem Beginn der Auszahlungsphase bieten wir Ihnen als zusätzliche Option an, Ihr Investment an jedem festgelegten monatlichen Stichtag zu prüfen und jeden neuen monatlichen Höchststand festzuschreiben. Es steht Ihnen damit für die Auszahlungsphase mindestens der zuletzt festgeschriebene Höchststand zur Verfügung. Diese Entscheidung treffen Sie aber erst, wenn das Rentenalter in greifbarere Nähe rückt. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren.

Angaben zu den Stichtagen sowie weitere Einzelheiten zum Ablaufstabilisator und zur Höchststandssicherung können Sie den Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium (Nr. 5 und 6) entnehmen.

Nach Eingang Ihres ausgefüllten Antrages bei uns erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung Ihrer DWS BasisRente Premium und Ihre Altersvorsorgebeiträge werden für Sie investiert.

Wir freuen uns, Sie schon bald bei uns willkommen heißen zu dürfen!
Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

* Voraussichtliche Namensänderung im Mai 2014. Die vorgesehenen neuen Namen lauten: DWS Vorsorge Premium Balance; DWS Vorsorge Premium Balance Plus.

016 10857 10 001 12/2013

Besondere Bedingungen für die DWS BasisRente Premium

1. Vertragsschluss

Wenn Sie bei uns ein Depot für die DWS BasisRente Premium eröffnen, kommt zwischen Ihnen, dem Anleger, und uns, der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (nachfolgend DeAWM genannt), ein **Basisrentenvertrag** im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Einkommensteuergesetz („EStG") zustande. Für ihn gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge. Er dient Ihrer eigenen Absicherung und der Ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der Nr. 15 dieser Bedingungen. Der Basisrentenvertrag kann innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich begünstigt sein. Dabei prüfen wir nicht, ob Ihre Zahlungen die steuerlichen Höchstgrenzen einhalten. Wir haften auch nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit der von Ihnen geleisteten Zahlungen.

Der Basisrentenvertrag gliedert sich
a) in eine **Ansparphase** (Anlageplan zum Erwerb von Fondsanteilen) und
b) in eine **Auszahlungsphase** (hier wird das angesparte Kapital ausgezahlt).

Ansparphase

2. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit der Bestätigung der Depoteröffnung durch uns. Sie endet mit Eintritt in die Auszahlungsphase (Nr. 9). Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt zwei Jahre.

3. Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen

3.1 Sie verpflichten sich, Altersvorsorgebeiträge in diesen Vertrag einzuzahlen:
a) Einen einmaligen Beitrag bei Vertragsbeginn **(„Einmalbeitrag")** oder
b) während der Ansparphase laufende Beiträge **(„regelmäßige Beiträge").**

Neben dem Einmalbeitrag oder den regelmäßigen Beiträgen können Sie während der Ansparphase jederzeit **Zuzahlungen** innerhalb der steuerlich geförderten Höchstgrenzen leisten. Der Einmalbeitrag, die regelmäßigen Beiträge und die Zuzahlungen werden zusammen als **„Altersvorsorgebeiträge"** bezeichnet.

Wenn Sie bei Abschluss dieses Basisrentenvertrages noch minderjährig sind, endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung automatisch einen Tag vor Vollendung Ihres 18. Lebensjahres.

3.2 Die **Mindesthöhe** des Einmalbeitrags beträgt 2.500,- EUR.
Die Mindesthöhe der regelmäßigen Beiträge beträgt
- bei monatlicher Einzahlung 25,- EUR,
- bei vierteljährlicher Einzahlung 75,- EUR,
- bei halbjährlicher Einzahlung 150,- EUR und
- bei jährlicher Einzahlung 300,- EUR.

Jede Zuzahlung muss mindestens 500,- EUR je Zahlung betragen.

3.3 Während der Ansparphase können Sie die ursprünglich vereinbarten regelmäßigen **Beiträge erhöhen oder vermindern.** Dies müssen Sie uns schriftlich anzeigen und dabei unsere Änderungsformulare verwenden. Wenn wir der Anpassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihrer Anzeige widersprechen, gilt die neue Höhe der regelmäßigen Beiträge als vereinbart.

3.4 Sie können eine **jährliche Erhöhung** der regelmäßigen Beiträge um 5% vereinbaren. Die Erhöhung erfolgt jährlich immer zum 1. Januar, erstmals in dem auf Ihren entsprechenden Auftrag folgenden Jahr. In den nachfolgenden Jahren erfolgt die Erhöhung jeweils auf Basis des zuletzt erhöhten Beitrags. Sie können einer Erhöhung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widersprechen.

3.5 Sie sind berechtigt, vorübergehend oder dauerhaft die Beitragszahlung auszusetzen **(Beitragsfreistellung).** Danach können Sie jederzeit die Zahlungen wieder aufnehmen. Sie sind aber verpflichtet, uns eine beabsichtigte Beitragsfreistellung zehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Anzeige führt ebenfalls zur Beitragsfreistellung.

3.6 Sie können **Kapital,** das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines Basisrentenvertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG gebildet wurde, auf einen eigenen DWS-Basisrentenvertrag **übertragen.** Dies ist nur möglich, soweit der andere Anbieter dies gestattet und wir der Übertragung zustimmen.

3.7 Ihre Einzahlungen in diesen Vertrag werden von uns per **Lastschrift** eingezogen. Ausnahme: eine Kapitalübertragung von einem anderen Anbieter zu uns (Nr. 3.6).

4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

Ihre Altersvorsorgebeiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (Nr. 17.1) in Anteilen an Investmentfonds angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge unverzüglich nach Ausschüttung wieder angelegt. Dies geschieht kostenfrei zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Investmentfonds.

5. Ablaufstabilisator

5.1 Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 9) schriftlich einen Ablaufstabilisator zu wählen. Der **Ablaufstabilisator** bewirkt, dass bei Annäherung an den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase die Kapitalanlage durch eine oder mehrere risikoärmere Anlagen ergänzt wird. Zum Beginn der Auszahlungsphase soll die Wertsteigerungskomponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein.

5.2 Der Ablaufstabilisator beginnt ab Annahme Ihres Antrags durch uns, frühestens jedoch **10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase.** Sie können ihn bis zu seinem Beginn wieder abwählen. Sie können den Ablaufstabilisator nicht wählen, falls Sie für die Kapitalanlage das Anlagekonzept Balance ausgewählt haben.

5.3 Falls Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zeitlich nach hinten verschieben, ist dieser **neue Beginn der Auszahlungsphase** auch der Endzeitpunkt für den Ablaufstabilisator. Dies kann dazu führen, dass ein bereits begonnener Ablaufstabilisator vollständig ausgesetzt wird, bis wieder die 10-Jahresfrist vor dem neuen Beginn der Auszahlungsphase erreicht wird.

5.4 Der Ablaufstabilisator dient der Reduzierung der möglichen Schwankungen des Altersvorsorgevermögens ab seinem Beginn und stellt **keine Garantie** dar. Unabhängig von der Wahl des Ablaufstabilisators besteht in jedem Fall unsere Beitragszusage (Nr. 10).

Zusätzlich zum Ablaufstabilisator können Sie eine Höchststandssicherung (Nr. 6) wählen. Durch die alleinige Wahl des Ablaufstabilisators werden keine Höchststände abgesichert.

6. Höchststandssicherung

6.1 In den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase können Sie eine **Höchststandssicherung** Ihres Altersvorsorgevermögens bis zum Beginn der Auszahlungsphase beantragen. Wir werden uns zu diesem Zweck rechtzeitig vor Beginn dieses Zeitraums mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über die Einzelheiten der Höchststandssicherung informieren. Sie können eine Höchststandssicherung bis spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich beauftragen. Bei Wahl der Höchststandssicherung wird Ihr Basisrentenvertrag defensiver ausgerichtet, d. h. das Altersvorsorgevermögen wird im Allgemeinen teilweise in risikoärmere Anlagen umgeschichtet. Als Endtermin für die Höchststandssicherung legen wir den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zu Grunde. Eine einmal gewählte Höchststandssicherung können Sie nicht wieder abwählen.

6.2 Als **erster Höchststand** wird der Wert Ihres Altersvorsorgevermögens zu dem Zeitpunkt festgeschrieben, den wir Ihnen für die Höchststandssicherung bestätigt haben, frühestens jedoch 5 Jahre vor dem Beginn der Auszahlungsphase. Bis zum Beginn der Auszahlungsphase wird dann an den in Nr. 6.3 bestimmten Stichtagen ermittelt, ob Ihr Altersvorsorgevermögen einen neuen Höchststand erreicht hat. Kurswerte an anderen Tagen als diesen Stichtagen werden im Rahmen der Höchststandssicherung nicht berücksichtigt.

6.3 Stichtag ist jeweils der fünfte Kalendertag eines jeden Monats. Sollte dieser Kalendertag kein Tag sein, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, gilt als **Stichtag** der nächstfolgende Kalendertag, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Sofern an einem Stichtag ein Wert des Altersvorsorgevermögens ermittelt wird, der über dem Wert des bisherigen Höchststands liegt, wird dieser Wert als **neuer Höchststand** festgeschrieben. Wenn der Wert des Altersvorsorgevermögens an den Stichtagen den aktuellen Höchststand nicht überschreitet, bleibt der aktuelle **Höchststand unverändert.**

Der so bis zum Beginn der Auszahlungsphase erreichte Höchststand steht Ihnen für die Auszahlungsphase mindestens zur Verfügung. Den aktuell festgeschriebenen Höchststand können Sie den Informationen in Ihrem „Online-Zugang" (Nr. 19) entnehmen.

6.4 Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zeitlich nach hinten verschieben, wird dieser **neue Beginn der Auszahlungsphase** auch als Endzeitpunkt der Höchststandsicherung festgelegt. Dies kann dazu führen, dass die monatliche Ermittlung neuer Höchststände vorübergehend ausgesetzt wird. Dies gilt so lange, bis wieder der Zeitpunkt von 5 Jahren vor dem neuen Beginn der Auszahlungsphase erreicht wird. Im diesem Fall bleibt der zuletzt festgeschriebene Höchststand bis zur Ermittlung neuer Höchststände unverändert.

6.5 Wenn der **tatsächliche Beginn** der Auszahlungsphase (Nr. 9.2) vor dem für die Höchststandssicherung vereinbarten Termin liegt, entfällt die Höchststandssicherung vollständig. Für die Auszahlungsphase wird dann der jeweils aktuelle Gegenwert des Altersvorsorgevermögens zum tatsächlichen Beginn der Auszahlungsphase zu Grunde gelegt. Unabhängig von der Möglichkeit der Höchststandssicherung und dem jeweils festgeschriebenen Höchststand besteht in jedem Fall unsere Beitragszusage (Nr. 10).

7. Übertragung auf einen anderen Anbieter

Während der Ansparphase sind Sie berechtigt, das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen anderen

Anbieter eines Basisrentenvertrages zu übertragen. Die **Übertragung** erfolgt so: Nach Bestätigung Ihres Auftrags durch uns veräußern wir die vorhandenen Fondsanteile. Der Erlös wird dann auf einen Basisrentenvertrag bei dem anderen Anbieter übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Vertrag des anderen Anbieters die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG erfüllt.

Wenn Sie eine solche Übertragung beabsichtigen, müssen Sie uns schriftlich zur Übertragung auffordern. Außerdem müssen Sie uns die erforderlichen Kontaktdaten des anderen Anbieters mitteilen. Wenn wir Ihr Altersvorsorgevermögen vollständig übertragen haben, endet Ihr Basisrentenvertrag bei uns.

8. Verteilung des Altersvorsorgevermögens bei Tod in der Ansparphase

8.1 Erklärung und Vollmacht für den Todesfall in der Ansparphase

Mit Abschluss dieses Basisrentenvertrages erklären Sie unwiderruflich, dass zum Zeitpunkt Ihres Todes die **Eigentumsrechte** an den in Ihrem DWS Depot gehaltenen Fondsanteilen auf uns **zu treuen Händen übergehen.** Die übrigen Fondsanleger erwerben mit Ihrem Tod das Recht, dass die soeben genannten, auf sie entfallenden Fondsanteile anteilig auf sie übertragen werden. Demgemäß übertragen wir den Erlös aus dem Verkauf Ihrer Fondsanteile auf die übrigen Anleger. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne der Nr. 15 eintritt. Dann verwenden wir die Fondsanteile wie in Nr. 15 beschrieben.

Alle Anleger und **Sie bevollmächtigen uns** für die Laufzeit des Basisrentenvertrages, alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dabei befreien Sie uns vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB). Wir nehmen im Namen aller anderen Anleger Ihr Angebot an, bei Eintritt Ihres Todes Ihre Ansprüche auf Rückübertragung Ihrer Fondsanteile zu übernehmen. Als Bevollmächtigte aller Anleger und in deren Namen bieten wir Ihnen an, die Ansprüche auf Rückübertragung der Fondsanteile, die diese Anleger uns zu treuen Händen übertragen haben, zu übernehmen. Dies gilt unter der Bedingung, dass die Anleger versterben sollten, ohne dass es eine Hinterbliebenenversorgung nach Nr. 15 gibt. Dieses Angebot nehmen Sie an.

8.2 Verteilung des Altersvorsorgevermögens

Falls Sie während der Ansparphase versterben, wird ein gegebenenfalls vorhandenes Altersvorsorgevermögen anteilig **auf die übrigen** in der Ansparphase befindlichen **Anleger** der DWS BasisRente Premium **verteilt.** Dies gilt nur, **sofern keine Hinterbliebenenversorgung** eintritt bzw. kein Hinterbliebener noch einen Anspruch zur Hinterbliebenenversorgung (Nr. 15) geltend machen kann. Dazu werden wir zunächst die an uns nach Nr. 8.1 übergegangenen **Fondsanteile veräußern.** Anschließend werden wir den Erlös (nach Abzug eventuell anfallender Steuern, Gebühren und sonstiger Kosten) anteilig den DWS BasisRente Premium-Verträgen aller weiteren in der Ansparphase befindlichen Anleger zuführen. Dies geschieht spätestens zum Ultimo des jeweiligen Jahres.

Der zuzuführende **Betrag** wird dabei wie folgt ermittelt:
Der Erlös aus dem Verkauf der Anteile wird

a) durch die Summe des Wertes aller in der Ansparphase befindlichen Altersvorsorgeverträge DWS BasisRente Premium am Tag der Zuführung dividiert,
b) anschließend mit dem Wert des jeweiligen Altersvorsorgevertrages multipliziert und
c) auf diese Verträge anteilig aufgeteilt.

Auszahlungsphase

9. Beginn der Auszahlungsphase

9.1 Vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres folgt **(„vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase“).**

9.2 Sie können den Beginn der Auszahlungsphase auch auf einen Zeitpunkt vor oder nach dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase legen **(„tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase“).** Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres folgt. Der **letztmögliche Beginn** der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 85. Lebensjahres folgt. Liegt der tatsächliche Beginn vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 9.1), so entfällt die Beitragszusage (Nr. 10) vollständig.

10. Beitragszusage

Grundlage der Zahlungen in der Auszahlungsphase ist das von Ihnen angesparte Altersvorsorgevermögen. Dabei sagen wir Ihnen zu, dass Ihnen zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase **mindestens die Summe Ihrer Altersvorsorgebeiträge** für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht, allerdings **abzüglich der Abschlusskosten** nach Nr. 17.1. Darüber hinaus berücksichtigen wir einen gegebenenfalls gesicherten Höchststand (Nr. 6).

11. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

11.1 Wir zahlen Ihr Altersvorsorgevermögen in Einklang mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG aus, und zwar in Form einer monatlichen lebenslangen **gleich bleibenden oder steigenden Leibrente.**

Wenn in der Auszahlungsphase Zinsen oder andere Erträge anfallen, können diese gesondert als variable Teilraten ausgezahlt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn wir diese Zinsen und Erträge nicht

zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag benötigen.

Wir sind berechtigt, **Kleinbetragsrenten** in Anlehnung an § 93 Abs. 3 EStG abzufinden.

11.2 Mit Beginn der Auszahlungsphase veräußern wir das gebildete Altersvorsorgevermögen und verwenden den Erlös als Einmalzahlung für den **Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung.** Vor Rentenbeginn wird die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel berechnet und dabei der während der Laufzeit der Rente geltende Zinsfaktor festgelegt.

Wir werden Sie vor Beginn der Auszahlungsphase über den gewählten Versicherungspartner informieren. Das **Vertragsverhältnis** zwischen Ihnen und uns wird durch den Abschluss der Rentenversicherung nicht berührt und bleibt bis zum Vertragsende (Nr. 16) bestehen.

12. Tod in der Auszahlungsphase

Sofern Sie in der Auszahlungsphase sterben, endet dieser Vertrag **ohne weitere Leistungen,** falls keine Hinterbliebenenversorgung (Nr. 13) vereinbart wurde.

13. Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase

13.1 Sie können vor Beginn der Auszahlungsphase mit uns einen Zeitraum vereinbaren, in dem bei Ihrem Tod in der Auszahlungsphase eine **Hinterbliebenenversorgung** an die Hinterbliebenen nach Nr. 15 geleistet wird. Der für die Hinterbliebenenversorgung verfügbare Betrag entspricht dann der Summe jener abgezinsten Leibrenten, die in ihrer garantierten Höhe nach Ihrem Tod bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums noch gezahlt worden wären.

13.2 Wir werden Sie über die **Wahlmöglichkeit** der Hinterbliebenenversorgung für die Auszahlungsphase informieren. Dabei werden wir Ihnen eine Frist von mindestens sechs Wochen für die Ausübung Ihres Wahlrechts einräumen. Sofern Sie innerhalb dieser Frist nicht von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, gehen wir davon aus, dass Sie diejenige Variante gewählt haben, die wir Ihnen in unserer Mitteilung genannt haben. Auf diese Folge werden wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hinweisen.

Sonstige Bestimmungen

14. Ausschluss der Vererblichkeit, der Abtretung und Übertragung

Die Ansprüche und Rechte aus diesem Basisrentenvertrag

- können nicht vererbt werden,
- sind nicht übertragbar,
- sind nicht beleihbar,
- sind nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar.
- Ferner besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung und
- es besteht über die Rentenzahlung und die Hinterbliebenenversorgung hinaus kein Anspruch auf Auszahlung oder Abfindung.

Alle genannten Punkte gelten auch für die nach diesem Basisrentenvertrag erworbenen Anteile an Investmentfonds.

15. Hinterbliebenenversorgung

15.1 Im Falle Ihres Todes während der Ansparphase gewähren wir eine Hinterbliebenenversorgung gemäß dieser Nr. 15. Bei Tod während der Auszahlungsphase gewähren wir die Hinterbliebenenversorgung nur, wenn dies gemäß Nr. 13 vorher vereinbart worden ist. Die Hinterbliebenenversorgung erhält der **Ehepartner,** mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet waren. Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht in gültiger Ehe verheiratet waren, erhalten Ihre **Kinder** die Hinterbliebenenversorgung zu gleichen Teilen (zusammen mit dem Ehepartner die **„Hinterbliebenen“**). Das geschieht, wenn und solange die Kinder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähig sind. Darüber hinaus leisten wir keine Hinterbliebenenversorgung. Wenn also kein Ehepartner oder kein berücksichtigungsfähiges Kind vorhanden ist, erfolgt keine weitere Leistung aus diesem Vertrag.

15.2 Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt, indem wir das gemäß Nr. 8.1 oder Nr. 13 erhaltene Altersvorsorgevermögen veräußern und den Erlös für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung verwenden. Die **Hinterbliebenenrente** wird dem Ehepartner lebenslang bzw. den berechtigten Kindern zeitlich befristet (Nr. 15.1) ausgezahlt.

15.3 Ihr Ehegatte kann schriftlich wählen, an Stelle dieser sofort beginnenden Hinterbliebenenrente die Erlöse aus dem Altersvorsorgevermögen auf einen bestehenden oder neu abzuschließenden eigenen Basisrentenvertrag zu übertragen. Dieser Vertrag muss hierbei die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG erfüllen. Für die **Übertragung auf einen Basisrentenvertrag des Ehegatten** bei uns fallen keine neuen Abschluss- und Vertriebskosten an.

15.4 Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (Nr. 15.1) müssen uns Ihren Tod unverzüglich anzeigen und nachweisen. Als geeigneter **Nachweis** gilt insbesondere eine entsprechende Personenstandsurkunde (z. B. Sterbeurkunde oder beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde). Der hinterbliebene Ehegatte muss seine Anspruchsberechtigung insbesondere durch ein Stammbuch oder eine Heiratsurkunde

oder eine beglaubigte Abschrift dieser Dokumente nachweisen. Berücksichtigungsfähige Kinder müssen uns dies insbesondere durch eine Geburtsurkunde belegen. Sofern das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG beispielsweise durch einen Ausbildungsnachweis geführt werden.

Wenn diese Nachweise nicht **innerhalb von zehn Jahren** ab Eintritt Ihres Todes erbracht werden, erlöschen die Rechte auf Hinterbliebenenversorgung. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

16. Kündigung und Beendigung des Basisrentenvertrages

16.1 Vorbehaltlich der Hinterbliebenenversorgung **endet der Basisrentenvertrag** mit Ihrem Tod.

16.2 Wenn Sie den Basisrentenvertrag vollständig kündigen, zahlen Sie bis zum Beginn der Auszahlungsphase keine Beiträge mehr. Im Übrigen gilt der Vertrag aber weiter. Im Falle der **vollständigen Kündigung** wird das bis zur Kündigung gebildete Altersvorsorgevermögen nach Nr. 14 und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG behandelt. Eine **Auszahlung** des Altersvorsorgevermögens **ist nicht möglich.** Eine außerordentliche Kündigung durch Sie betrachten wir ebenfalls als vollständige Kündigung.

16.3 Eine **Teilkündigung** des Basisrentenvertrages wird als Beitragsminderung (Nr. 3.3) behandelt. Falls durch die Teilkündigung die regelmäßigen Beiträge unter die Mindesthöhe (Nr. 3.2) sinken, werden wir diese Teilkündigung als vollständige Kündigung (Nr. 16.2) behandeln.

16.4 Eine ordentliche Kündigung des Basisrentenvertrages **durch uns** ist ausgeschlossen.

17. Kosten und Entgelte

17.1 Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden von jedem Ihrer eingehenden Altersvorsorgebeiträge Kosten in Höhe von 5 % abgezogen. Den um diese **Abschluss- und Vertriebskosten** verminderten Beitrag verwenden wir zum Kauf von Anteilen zugunsten Ihres Basisrentenvertrages. Wir berechnen **keine** gesonderten **Ausgabeaufschläge** für den Erwerb der Anteile.

Bei einem Anbieterwechsel zu uns (Nr. 3.6) entstehen Ihnen auf das übertragene Kapital bei uns keine neuen Abschluss- oder Vertriebskosten.

17.2 Die **fondsbezogenen Kosten** ergeben sich aus den geltenden Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte und Vertragsbedingungen bzw. Satzung/Verwaltungsreglement des jeweiligen Investmentfonds) und werden dem jeweiligen Fonds unmittelbar belastet.

17.3 Für die **Verwaltung des Basisrentenvertrages** erheben wir die im Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ in Nr. 3 genannten Entgelte und Kosten.

17.4 Für den Abschluss einer **Rentenversicherung** (Nr. 11.2) können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel Verwaltungskosten des Versicherers). Wir erhalten keine Provisionen für den Abschluss der Rentenversicherung.

18. Jahresinformation über den Vertragsverlauf und die Jahresbescheinigung für das Finanzamt

18.1 Jahresinformation über den Vertragsverlauf
Wir werden Sie einmal jährlich schriftlich über folgende Vorgänge und Fakten informieren:

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und gegebenenfalls die erwirtschafteten Erträge sowie
- die Zusammensetzung des Depots.

18.2 Jahresbescheinigung
Wir erstellen jedes Jahr eine Bescheinigung über alle innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge. Diese Bescheinigung übermitteln wir elektronisch an die zuständigen Stellen. Sie sind verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Als Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge gilt der Tag des Eingangs auf unserem Konto.

18.3 Rentenbezugsmitteilung
Wenn in einem Jahr eine Leibrente gezahlt worden ist, sind wir verpflichtet, bis zum 1. März des folgenden Jahres der zentralen Stelle (§ 81 EStG) bestimmte Daten des Leistungsempfängers (Sie oder ihre Hinterbliebenen) zu übermitteln. Zu diesen Daten gehören unter anderem

- Ihre Identifikationsnummer (§ 139 b der Abgabenordnung),
- Ihr Familienname, Vorname und Ihr Geburtsdatum sowie
- der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs.

19. Online-Zugang

Wir richten Ihnen für den Basisrentenvertrag ein Online-Zugang ein und stellen Ihnen in dem elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen)

oder zu Bestandsveränderungen auf den Investmentkonten (die „Abrechnungsinformationen") zur Verfügung. Sie können diese Informationen unter der Adresse www.dws.de jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die Ihnen von uns nach Eröffnung Ihres Basisrentenvertrages zugesandt wird. Sie haben die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusenden zu lassen. Auch für uns ist der Online-Zugang Service jederzeit widerruflich. Für Sie gelten bei der Nutzung des Online-Zugangs die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots. So haben Sie die in dem Online-Zugang eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen am dritten Tag nach dem Preistag der jeweiligen Transaktion als zugegegangen. Der Preistag ist das Datum, mit dem diese Transaktion in Ihrem Online-Zugang angezeigt wird. Etwaige Einwendungen sind von Ihnen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Information im elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs schriftlich zu erheben. Zusätzlich gelten die in der Online-Anwendung hinterlegten Nutzungsbedingungen.

20. Änderung dieser Bedingungen

Wir behalten uns eine Änderung dieser Bedingungen vor, sofern eine solche wegen rechtlicher Veränderungen erforderlich ist. Wir ändern die Bedingungen, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen bzw. die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG zu sichern.

Eine solche Änderung geben wir Ihnen schriftlich bekannt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widersprechen.

21. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages DWS BasisRente Premium und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses maßgeblich geltenden Fassung nicht widersprechen.

22. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Teile dieser Besonderen Bedingungen rechtlich unwirksam sind oder werden, dann sind die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Inhalt davon nicht betroffen. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrags rechtlich unwirksam ist oder wird, dann werden wir diese unwirksame Bestimmung durch eine zulässige ersetzen, und zwar durch eine Bestimmung, die der unwirksamen wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Stand: Dezember 2013

Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

1. Bei der derzeit aktuellen Fondspalette* fallen im Rahmen dieses Basisrentenvertrags folgende Kosten an, die dem jeweiligen Fonds direkt entnommen werden:

   Aktuell werden dem jeweiligen Fonds jährlich folgende **Kostenpauschalen** entnommen:

   Wertsteigerungskomponente

DWS Vorsorge Dachfonds**	1,50 %
DWS Vorsorge Dachfonds Plus**	1,50 %
DWS Vorsorge Dachfonds Balance**	1,15 %
DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus**	1,15 %

   Kapitalerhaltungskomponente

DWS Euro Reserve	0,60 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 1 Y	0,60 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 3 Y	0,70 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 5 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 7 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 10 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 15 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration	0,75 %

   Weitere Einzelheiten zu den **Kosten der Fonds** ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Die Anlage erfolgt dabei jeweils auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vertragsbedingungen bzw. der geltenden Satzung/Verwaltungsreglement des Investmentfonds.

   Eine **Ergänzung der vorstehenden Fondspalette** um einen oder mehrere Rentenfonds sowie einen Geldmarktfonds und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist grundsätzlich vorgesehen. Dabei handelt es sich um solche Rentenfonds, die in Anleihen jeweils mit Laufzeiten zwischen einem Jahr und der maximal zu vereinbarenden Laufzeit der Ansparphase nach dem Vorbild der bereits vorhandenen DWS Vorsorge Rentenfonds anlegen.

   Die Entscheidung, Beiträge in einen Fonds der Fondspalette anzulegen, bestimmt sich nach dem **finanzmathematischen Modell,** das Kernbestandteil des Produktkonzeptes ist. Dieses Modell veranlasst die Anlageentscheidungen automatisiert. Es gibt vor, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Fonds aus der zur Verfügung stehenden Fondspalette erworben werden.

Sofern das System vorgibt, dass einer der Fonds nicht mehr benötigt wird, werden wir diesen Fonds aus der Fondspalette herausnehmen.

Bei Antragstellung können Sie für die Kapitalanlage das **Anlagekonzept Balance** auswählen. Dann erfolgt die Anlage der Wertsteigerungskomponente ausschließlich in den DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. den DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus.**

2. Falls während der Vertragslaufzeit **Steuerrechtsänderungen** zulasten eines oder mehrerer in der Fondspalette enthaltenen Investmentfonds eintreten, sind wir berechtigt, die von der Steuerrechtsänderung betroffenen Investmentfonds durch andere Investmentfonds, zu ersetzen. Diese Fonds müssen im Wesentlichen die gleiche Anlagepolitik verfolgen und von der Steuerrechtsänderung nicht oder nicht in dem Maße betroffen sein. Wir dürfen diese Fonds nur ersetzen, wenn eine solche Ersetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für Sie zumutbar ist.

3. Das **Entgelt für Verwaltung dieses Basisrentenvertrages** liegt derzeit bei 18,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Wir werden das Entgelt in Zukunft verändern und am Verbraucherpreisindex für Deutschland ausrichten. Den Verbraucherpreisindex veröffentlicht das Statistische Bundesamt (siehe www.destatis.de). Der Index gibt Auskunft darüber, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken gekauft werden, von Jahr zu Jahr entwickeln.

   Je nachdem wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt, erhöhen oder verringern wir das Entgelt. Dazu ermitteln wir im Juli eines jeden Jahres, beginnend mit Juli 2014, das Verhältnis des aktuellen Verbraucherpreisindex zu dem Index aus Juli 2013. Der so ermittelte Wert, der die Preisveränderung seit Juli 2013 darstellt, wird mit dem Basisentgelt aus 2013 von EUR 18,- multipliziert. Wenn das Ergebnis das zum Berechnungszeitpunkt geltende Entgelt um mindestens einen vollen Euro über- oder unterschreitet, werden wir das Entgelt um diesen **Betrag erhöhen oder verringern.** Wir werden dabei nur volle Eurobeträge (d. h. ohne Nachkommastellen) berücksichtigen.

   Sollte der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen anderen Index ersetzt oder das Basisjahr des Index verändert werden, so werden wir die Parameter für die Berechnung des Entgelts entsprechend anpassen. Diese Anpassung erfolgt so, dass eine kontinuierliche Fortführung des beschriebenen Mechanismus sichergestellt wird.

   Wir informieren Sie über das neue Entgelt jeweils in der nächsten Jahresdepotaufstellung. Das neue Entgelt wird jeweils im darauf folgenden Dezember Ihrem Basisrentenvertrag entnommen. Ausnahme: Wenn sich Ihr Vertrag bereits in der Auszahlungsphase befindet, wird das Entgelt monatlich in gleichen Teilen bzw. bei Jahresrenten jährlich von der gezahlten Leibrente abgezogen.

   Wie wir bei jeder Berechnung des Entgelts vorgehen, verdeutlichen wir Ihnen anhand eines **Rechenbeispiels** für das Jahr 2020:

1. Wir ermitteln das Verhältnis des Verbraucherpreisindex von Juli 2020 zum Index von Juli 2013. Zum Beispiel 119 im Juli 2020 zu 106 im Juli 2013: 119/106 = 1,12 EUR.
2. Dieses Verhältnis multiplizieren wir mit dem Entgelt aus dem Jahr 2013 in Höhe von 18,00 Euro. Was können wir daran erkennen? Wie hoch das Entgelt sein müsste, wenn es sich wie die Verbraucherpreise entwickelt hätte: 1,12 x 18,00 = 20,21 EUR.
3. Wir vergleichen das Ergebnis dieser Rechnung mit dem in 2020 aktuellen Entgelt (zum Beispiel 19,00 Euro). 20,21 - 19,00 = (+) 1,21 EUR.
4. Unterscheidet sich das Ergebnis um mehr als einen Euro vom aktuellen Entgelt, passen wir das Entgelt um den Unterschiedsbetrag an. Wir übernehmen nur ganze Eurobeträge. 1,21 Euro > 1 Euro.
5. Neues Entgelt: 19,00 + 1,~~21~~ = 20,00 EUR.

4. Die Entgelte, Auslagen und Kosten können wir mit Zahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

5. Die Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Stand: Dezember 2013

* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de

** Voraussichtliche Namensänderung im Mai 2014. Die vorgesehenen neuen Namen lauten:
DWS Vorsorge Premium; DWS Vorsorge Premium Plus; DWS Vorsorge Premium Balance; DWS Vorsorge Premium Balance Plus.

016 10857 10 001 12/2013

Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ansparphase

Die steuerliche Förderung der durch den Anleger in der Ansparphase zugunsten des DWS BasisRente Premium-Vertrages geleisteten Vorsorgeaufwendungen hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Anlegers ab.

Die auf den DWS BasisRente Premium-Vertrag geleisteten Vorsorgeaufwendungen können – der Höhe nach beschränkt – als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG), soweit der maßgebliche Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Sonderausgabenabzug setzt die Einwilligung des Anlegers in die Übermittlung bestimmter Daten voraus. Der Anleger kann im Jahre 2014 geleistete Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG, maximal jedoch einen Betrag von 20.000,- EUR bei Einzelveranlagung bzw. 40.000,- EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten (Höchstbetrag), zu 78 % als Sonderausgaben berücksichtigen. Der für den Ansatz der Vorsorgeaufwendungen maßgebliche Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ab 2025 Vorsorgeaufwendungen zu 100 % – vorbehaltlich der Höchstbetragbeschränkung – angesetzt werden können. Ein in den Vorsorgeaufwendungen enthaltener steuerfreier Arbeitgeberanteil bzw. ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers ist dem Betrag der Vorsorgeaufwendungen hinzuzuaddieren, nach Anwendung des Prozentsatzes jedoch in voller Höhe wieder abzuziehen. Eine abweichende Berechnung der anzurechnenden Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe kann sich aus der Anwendung der Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG) ergeben, die im Rahmen der Veranlagung zur persönlichen Einkommensteuer von Amts wegen durchgeführt wird.

Der Höchstbetrag ist für Anleger, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall des Ausscheidens aus der Beschäftigung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung bzw. eine entsprechende Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Dieselbe Kürzung ist für Anleger vorzunehmen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge erworben haben sowie Anleger, bei denen eine betriebliche Altersvorsorge im Zusammenhang mit einem im betreffenden Veranlagungszeitraum bestehenden Dienstverhältnis zugesagt worden ist oder Anleger, welche Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 4 EStG beziehen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben.

Vorsorgeaufwendungen, welche in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn stehen, können nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzuges geltend gemacht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass für die steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich Personenidentität zwischen Beitragszahler, abgesicherter Person und Leistungsempfänger bestehen muss.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung von Einzahlungen in Basisrentenverträge ist nur im Rahmen der persönlichen Veranlagung zur Einkommensteuer auf Basis einer Einkommensteuererklärung möglich.

Auszahlungsphase

Leistungen aus dem DWS BasisRente Premium-Vertrag werden auf Grundlage der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 13.09.2010 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebezügen, Rz. 133) in der Regel erst in der Auszahlungsphase („nachgelagerte Besteuerung") als sonstige Einkünfte in Form von Leibrentenzahlungen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG) besteuert. Die Besteuerung in der Auszahlungsphase ist unabhängig davon, ob oder inwieweit Vorsorgeaufwendungen in der Ansparphase tatsächlich steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Der Umfang der Besteuerung richtet sich nach dem steuerpflichtigen Anteil des Jahresbetrags der Rente (Summe der jährlichen Leistungen aus dem DWS BasisRente Premium-Vertrag in der Auszahlungsphase). In der Auszahlungsphase kommt der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR zum Ansatz.

Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der sog. Jahresbetrag der Rente, d. h. die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen aus dem DWS BasisRente Premium-Vertrag (Rentenbeträge) einschließlich der gegebenenfalls bei der Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die so ermittelten Leistungen aus dem DWS BasisRente Premium-Vertrag sind mit Beginn der Auszahlungsphase abzüglich eines fixen steuerfreien Anteils steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil berechnet sich als Differenzbetrag aus dem Jahresbetrag der Rente und dem auf den Jahresbetrag der Rente entfallenden steuerpflichtigen Anteil der Rente. Der für den steuerpflichtigen Anteil anzuwendende Prozentsatz bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns (Beginn der Auszahlungsphase). Bei im Jahre 2015 beginnender Auszahlungsphase beträgt der Besteuerungsanteil 70 %. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahre 2020 um jeweils 2 Prozentpunkte pro Jahr, danach bis zum Jahre 2040 um jeweils 1 Prozentpunkt, so dass erstmals ab 2040 der Jahresbetrag der Rente zu 100 % als steuerpflichtig anzusetzen ist. Der ermittelte steuerfreie Anteil der Rente ist auf die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs anzuwenden. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird in einem lebenslang geltenden absoluten Freibetrag festgeschrieben, was zur Folge hat, dass regelmäßige Rentenanpassungen in späteren Jahren voll besteuert werden. Der im Jahr des Beginns des Rentenbezugs steuerpflichtige Teil der Rente ist durch Anwendung des vom Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase abhängigen Prozentsatzes auf die Summe der im Jahr des Beginns des Rentenbezugs gezahlten Renten zu ermitteln.

Vertragswidrige Verwendung

Verwendet der Anleger die auf den DWS BasisRente Premium-Vertrag geleisteten Vorsorgeaufwendungen vertragswidrig, indem er z. B. den DWS BasisRente Premium-Vertrag in der Ansparphase in einen nicht den Anforderungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG entsprechenden Vertrag umwandelt, sind die infolge der Umwandlung als empfangen geltenden Leistungen nach Auffassung der Finanzverwaltung in diesem Zeitpunkt als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG) zu versteuern. Bei Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i. S. v. § 42 Abgabenordnung, den die Finanzverwaltung z. B. in dem Fall annimmt, dass der Anleger den DWS BasisRente Premium-Vertrag innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne ersichtlichen nicht-steuerlichen Grund in einen nicht den Anforderungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG entsprechenden Vertrag umwandelt, wird die Finanzverwaltung den Sonderausgabenabzug rückwirkend versagen.

Umwandlung eines bei einem anderen Anbieter abgeschlossenen Basisversorgungsvertrags in einen DWS BasisRente Premium-Vertrag und umgekehrt

Die Übertragung eines bei einem anderen Anbieter nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Basisversorgungsvertrags, der die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG erfüllt, auf einen DWS BasisRente Premium-Vertrag gilt auf Grundlage der Auffassung der Finanzverwaltung nicht als vertragswidrige Verwendung des ursprünglichen Basisversorgungsvertrags. Die Anrechnung der Versicherungsleistung auf den DWS BasisRente Premium-Vertrag ist auf Grundlage des BMF-Schreiben vom 13.09.2010 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebezügen (Rz. 150), auch nicht als Zufluss von Einkünften anzusehen und unterliegt daher im Übertragungszeitpunkt nicht der Besteuerung. Dies gilt für die Umwandlung eines DWS BasisRente Premium-Vertrages in einen Basisversorgungsvertrag eines anderen Anbieters entsprechend.

Einnahmen aus der Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen aufgrund Tod eines Anlegers

Für Einnahmen bzw. Vermögenswerte, welche die DWS aus der Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen aufgrund des Todes eines Anlegers den übrigen Anlegern zuführt, fällt nach Ansicht der Finanzverwaltung mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot
Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt, oder die DWS Investment S.A., Luxembourg, (nachstehend „depotführende Stelle" genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Geldmarktfonds aufnehmen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers gewählten Investmentfonds lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein kurzlaufender Rentenfonds aufgenommen werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt. Die darin enthaltenen Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat gegenüber der depotführenden Stelle zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabetag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge
a) Execution Only/Ausführungsgeschäft
Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only", d. h. ohne Beratung, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen, sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Auch eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt. Es gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds („Wesentliche Anlegerinformationen" und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht), die von der depotführenden Stelle online unter www.dws.de zur Verfügung gestellt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden diese auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile
Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen
Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine telekommunikative Übermittlung (z. B. per Telefax oder E-Mail) ist zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend. In folgenden Fällen kann der Auftrag abweichend auch per Telefax übermittelt werden:
- Auftrag zum Kauf von Fondsanteilen
- Auftrag zum Umtausch von Fondsanteilen
- Auftrag zur Änderung von regelmäßigen Zahlungen
- Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen sofern der Verkaufserlös auf eine vorher schriftlich vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers ausgezahlt wird.

d) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs
Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes
Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung/Wertermittlungstag
Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags zur Ausführung an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft, deren Verwahrstelle, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zu verstehen. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen
Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depoteröffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabetages nach Depoteröffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge
Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentfondsnummer enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines DWS Depots verkauft werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen
Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Anteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp/Nichtausführung
Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Fonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen
Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen
Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur für ganze Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

m) Lastschriftverfahren
Soweit Kaufaufträge per Lastschrift ausgeführt werden sollen, ist die Erteilung eines depotbezogenen Mandats erforderlich. Der Zahlungspflichtige wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet. Bestehende Einzugsermächtigungsverfahren können von der depotführenden Stelle nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit in SEPA-Mandate umgewidmet werden.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung
Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Im Falle der DWS Investment S. A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten.
Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland
Die depotführende Stelle schafft Anteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge über Anteile im Ausland oder Kaufaufträge über ausländische Fondsanteile ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Anteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen
Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage"). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds keine direkte Wiederanlage von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in gleicher Fondswährung in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis/Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen
Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

* Wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot
Über ein gemeinschaftliches DWS Depot kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 08. Oktober 2013 (Az.: XI ZR 401/12) eine AGB-Regelung für unwirksam erklärt, die der Klausel in Nr. 9 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots ähnelt.
Bitte betrachten Sie daher auch die Regelung in Nr. 9 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots als gegenstandslos. Für die Klärung der Verfügungsberechtigung in Nachlassfällen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die depotführende Stelle wird sich auch nicht auf die Regelung in Nr. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots berufen.

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der depotführenden Stelle in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen
Für die Führung des DWS Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

11. Information des Anlegers über Vertriebsfolgeprovisionen
a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolgeprovisionen) von den Wertpapieremittenten (in- und ausländische Verwaltungsgesellschaften einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe). Die Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestands des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolgeprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.
b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80 % und 95 % der oben unter Ziffer 11.a) genannten Vertriebsfolgeprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen
Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers
a) Haftungsgrundsätze
Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 14–17 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte
Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit einer Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und

seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen
Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer, Portfolionummer und Investmentfondsnummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle
Der Anleger hat Wertpapierabrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht
Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot verwahrten Fondsanteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle
Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Anleger bei Veräußerung ausgezahlt.

20. Auflösung von Fonds
Wird ein Fonds wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand: Dezember 2013

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Mainzer Landstr. 178–190, 60327 Frankfurt oder DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorheriger Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.
Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Information zum DWS Depot und den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i.V.m. Art. 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)) einige allgemeine Informationen zur Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH und DWS Investment S.A., zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsabschluss im Fernabsatz geben. Diese Informationen gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen zu Ihren Dienstleistern Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH und DWS Investment S.A.

Name und Anschrift:	**Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH** **Mainzer Landstr. 178-190** **D-60612 Frankfurt am Main** Tel.: +49 69 910-12380 Fax: +49 69 910-19090 E-Mail: info@dws.com Internet: www.dws.de	**DWS Investment S.A.** **2, Boulevard Konrad Adenauer** **L-1115 Luxemburg** Tel.: +352 42101-860* Fax: +352 42101-900* E-Mail: dws.lu@db.com Internet: www.dws.com * (Auslands-) Tarif je nach Anbieter.
Gesetzlich Vertretungsberechtigte:	**Geschäftsführung:** **Wolfgang Matis, Holger Naumann, Peter Roemer und Dr. Asoka Wöhrmann**	**Vorsitzender des Verwaltungsrats:** **Wolfgang Matis** **Geschäftsführung:** **Klaus-Michael Vogel (CEO), Manfred Bauer, Markus Kohlenbach, Doris Marx, Ralf Rauch und Martin Schönefeld**
Hauptgeschäftstätigkeit:	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Investmentfondsvermögen und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäften aller Art.	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Investmentfondsvermögen und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäften aller Art.
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorferstr. 108 D-53117 Bonn Internet: www.bafin.de	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) L-2991 Luxemburg Internet: www.cssf.lu
Eintragung im Handeslregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135	Bezirksgericht Luxemburg Handelsregister B 25.754
Umsatzsteueridentifikations-nummer:	DE 811 248 289	LU 157 13 550
Vertragssprache:	Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.	Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch, optional Englisch.
Maßgebliche Rechtsordnung/ maßgeblicher Gerichtsstand:	Für die Eröffnung des DWS Depots und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.	Für die Eröffnung des DWS Depots und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt luxemburger Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
Außergerichtliche Streitschlichtung:	Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an das Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42 in 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30 6449046-0 oder Fax: +49 (0)30 6449046-29, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.	Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle Centre de Médiation du Barreau de Luxembourg, 1–7, rue St. Ulric in L-2651 Luxembourg, Tel.: +352 467272-1, Fax: +352 225646 wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen bleibt hiervon unberührt.
Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:	Es erfolgt keine freiwillige Einlagensicherung.	Es erfolgt keine freiwillige Einlagensicherung. Die DWS Investment S.A. ist Mitglied der **ASSOCIATION POUR LA GARANTIE DES DEPOTS LUXEMBOURG** (AGDL).

B. Wesentliche Leistungsmerkmale des DWS Depot-Vertrages bei der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH und der DWS Investment S.A.

1. DWS Depot

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH bzw. die DWS Investment S.A. (nachstehend „depotführende Stelle" genannt) eröffnet für den Anleger auf Antrag ein DWS Depot für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Ferner erbringt die depotführende Stelle die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und – sofern vereinbart – den Besonderen Bedingungen beschriebenen Dienstleistungen. Einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der Vermögensanlage in Investmentfonds gibt die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapierfonds".

2. Verwaltung

Die depotführende Stelle verwaltet im Rahmen des DWS Depot-Vertrages unmittelbar die Anteile des Anlegers an den Investmentfonds. Ferner erbringt die depotführende Stelle die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und -sofern vereinbart- den Besonderen Bedingungen beschriebenen Dienstleistungen.

3. Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen an Investmentfonds

Der Anleger kann Anteile der von der depotführenden Stelle angebotenen Investmentfonds einmalig oder aber in vorher definierten regelmäßigen Abständen erwerben oder verkaufen. Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist auch ein Umtausch von Anteilen möglich. Die depotführende Stelle leitet Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge unverzüglich, spätestens am auf den Eingang des Auftrages folgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiter. Bei Kauf oder Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab. Einzelheiten zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Investmentfonds-Anteilen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und – sofern vereinbart – den Besonderen Bedingungen geregelt, sowie in dem jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekt enthalten.

4. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Anteilen an Investmentfonds

Eine Anlage in Anteilen von Investmentfonds ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a.

- Aktien- und Rentenmarktrisiken,
- Wechselkurs-, Zins, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie
- politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein.

Es ist zu beachten, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Preise der Vermögensgegenstände eines Fondsvermögens können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Veräußert der Anleger Anteile des Fondsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fondsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in das Fondsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Generell kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden. Insbesondere ermöglichen Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Prognose für zukünftige Ergebnisse. Die allgemeinen und besonderen Risikohinweise ergeben sich außerdem aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt.

5. Preise
Für die Führung des DWS Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Darüber hinausgehende Entgelte und Auslagen kann die depotführende Stelle nach Maßgabe der in den Allgemeinen Bedingungen geregelten Grundsätze verlangen. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Das Preisverzeichnis/Konditionentableau ist im Internet unter www.dws.de/konditionen erhältlich.

6. Hinweis auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten
Die Erträge aus den Investmentfonds sind steuerpflichtig. Hinweise auf die vom Anleger zu zahlenden Steuern und Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.
Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Anleger selber zu tragen.*

7. Zusätzliche Telefonkommunikationskosten
Es fallen keine zusätzlichen Telefonkommunikationskosten an. Es gilt der (Auslands-) Tarif je nach Anbieter.

8. Leistungsvorbehalt
Keiner.

* (Auslands-) Tarif je nach Anbieter

C. Zahlung und Erfüllung des DWS Depot-Vertrages

1. Zahlung und Erfüllung
Die depotführende Stelle leitet Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge unverzüglich, spätestens am auf den Eingang des Auftrags folgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiter. Kaufaufträge mittels Überweisung wird die depotführende Stelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten, sofern die Gutschriftanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann. Aufträge, die vor dem Orderannahmeschluss des jeweiligen Investmentfonds vorliegen, werden mit dem entsprechend ermittelten Anteilwert abgerechnet. Danach dort eingehende Aufträge werden zu dem Anteilwert abgerechnet, der für den folgenden Orderannahmeschluss ermittelt wird.

2. Vertragliche Kündigungsregeln
Für das DWS Depot gelten die in den Allgemeinen Bedingungen sofern vereinbart – in den Besonderen Bedingungen für den Anleger und die depotführenden Stelle festgelegten Kündigungsregeln.

3. Mindestlaufzeit des Vertrages
Für das DWS Depot wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Sofern ausnahmsweise doch eine Mindestlaufzeit vereinbart werden soll, ergibt sich dies aus dem Antragsformular. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Anleger seine Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

4. Sonstige Rechte und Pflichten der depotführenden Stelle und des Anlegers
Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der depotführenden Stelle und Anleger sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der depotführenden Stelle beschrieben. Daneben kann die depotführende Stelle mit dem Anleger Besondere Bedingungen vereinbaren. In diesem Fall ergeben sich die Besonderen Bedingungen aus dem Antragsformular.

D. Informationen über die Besonderheiten des im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrages

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrages
Der Anleger gibt gegenüber der depotführenden Stelle ein ihn bindendes Angebot auf Eröffnung eines DWS Depots ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die depotführende Stelle übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Depot-Vertrag kommt zustande, wenn die depotführende Stelle dem Anleger nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Antrages bestätigt.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht des Anlegers beim Antrag auf Eröffnung eines DWS Depots
Der Anleger kann seinen **Antrag auf Eröffnung des DWS Depots** innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem dem Anleger ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung, das Antragsformular oder eine Abschrift des Antragsformulars einschließlich der für den Vertrag maßgeblichen Allgemeinen und - sofern vorhanden - Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Informationen, zu denen die depotführende Stelle nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312 c Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246 §§ 1 und 2 EGBGB) verpflichtet ist, in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die jeweilige depotführende Stelle, d.h. bei Eröffnung eines DWS Depots bei der **Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH** an die **Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH**, Mainzer Landstr. 178-190, D-60612 Frankfurt am Main, bei Eröffnung eines DWS Depots bei der **DWS Investment S.A.** an **DWS Investment S.A.**, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.

Widerrufsfolgen
Widerruft der Anleger seinen Antrag auf Eröffnung des DWS Depots, und hat er im Hinblick auf die Eröffnung bereits Anteile erworben, die in dem Depot verwahrt werden, so kann er den Widerruf dennoch ausüben. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Da der Anleger die empfangenen Leistungen nicht zurückgewähren kann, muss er der depotführenden Stelle insoweit Wertersatz leisten, d.h. die depotführende Stelle kann für die Einrichtung und Verwaltung des DWS Depots eine anteilige Vergütung verlangen. Eine Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Ausübung des Widerrufsrechts von der depotführenden Stelle erbrachten Leistung (anteiliger Preis) besteht nur, wenn der Anleger ausdrücklich zugestimmt hat, dass die depotführende Stelle vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kein Widerrufsrecht beim Erwerb von Investmentfondsanteilen
Das Widerrufsrecht des Anlegers nach den Vorschriften des Fernabsatzgesetzes besteht **nicht** hinsichtlich des **Erwerbes von Investmentfondsanteilen**, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die depotführende Stelle keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist für das DWS Depot auftreten können. Sofern der Anleger seinen Antrag auf Eröffnung des DWS Depots widerrufen hat, muss er der depotführenden Stelle mitteilen, in welches andere bestehende Depot die erworbenen Investmentfondsanteile geliefert werden sollen. Alternativ dazu kann der Anleger einen Verkaufsauftrag erteilen. Gezahlte Ausgabeaufschläge werden dem Anleger nicht zurückerstattet und möglicherweise entstandene Kursverluste sind vom Anleger zutragen.

Besondere Hinweise zur sofortigen Ausführung
Die depotführende Stelle wird sofort nach Annahme des Eröffnungsantrags angebots des Anlegers und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung ein DWS Depot auf den Namen des Anlegers eröffnen, wenn der Anleger hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung zur sofortigen Vertragsausführung holt die depotführende Stelle bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer dieser Information
Diese Informationen (Stand 11/2013) sind bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH / DWS Investment S.A.